

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern  
([ursula.scherrer@seco.admin.ch](mailto:ursula.scherrer@seco.admin.ch);  
[jan.boltshauser@bbl.admin.ch](mailto:jan.boltshauser@bbl.admin.ch))

20. Juli 2012

**Konsultation zur Änderung bzw. Einführung einer Subunternehmerhaftung des Erstunternehmers im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie im Beschaffungsrecht des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 hat uns das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. Die Federführung in dieser Vorlage liegt beim Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV). Im Sinne dieser Arbeitsteilung verweisen wir auf die separate Frage Eingabe des SAV, die wir vollumfänglich und mit Nachdruck unterstützen.

**economiesuisse lehnt die Einführung eine über den geltenden Art. 5 Abs. 2 EntsG hinausgehenden Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Einhaltung der Mindestbedingungen gemäss Art. 2 EntsG durch seine Subunternehmer strikte ab. Zurückgewiesen wird insbesondere die Einführung einer auf das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe beschränkten Solidarhaftung. Diese verstossen gegen den verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgrundsatz. Abgelehnt werden auch die vorgeschlagenen Haftungsverschärfungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden zusätzliche Marktzutrittsbarrieren schaffen, was auch aus wettbewerbspolitischen Gründen abzulehnen ist. Zudem laufen die vorgeschlagenen Gesetzesvarianten den Bestrebungen nach einer administrativen Entlastung der Wirtschaft zuwider und sind insbesondere nicht KMU-verträglich. Gerade das betroffene Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind stark von KMU geprägt.**

**Die von den eidgenössischen Räten mit dem Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit am 15. Juni 2012 beschlossenen Verschärfungen der flankierenden Massnahmen sind zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping ausreichend. Verbesserungspotential liegt im Vollzug und der Vollstreckung. Es ist daher vielmehr dafür zu sorgen, dass Rechtsansprüche und Sanktionen konsequent durchgesetzt werden können.**

Seite 2

Konsultation zur Änderung bzw. Einführung einer Subunternehmerhaftung des Erstunternehmers im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie im Beschaffungsrecht des Bundes

**nen und von den zuständigen Behörden durchgesetzt werden. Zusätzliche Regulierungen sind unnötig und daher zu unterlassen.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Jan Atteslander  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches